



Herzlich willkommen bei Kita Frankfurt!

Bei uns entstehen Persönlichkeiten.

Inhalt

Grußwort der Betriebsleiterin	6
Grußwort der Leitung Pädagogik	8
Vertragsbedingungen für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen des Betriebes Kita Frankfurt	12
1. Aufnahme	13
2. Betrieb	15
3. Haftung und Versicherung	18
4. Verpflegung	18
5. Entgelt	19
6. Kündigung	21
7. Allgemeine Vereinbarungen	22
8. Gerichtsstand	22
Datenschutzhinweise für Personensorgeberechtigte	24
1. Allgemeines	25
2. Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragte:r	25
3. Quellen der personenbezogenen Daten	25
4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	26
5. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, und Rechtsgrundlage der Verarbeitung	26



5.1	Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)	26
5.2	Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)	27
5.3	Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)	27
5.4	Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)	28
6.	Kategorien von Empfänger:innen der personenbezogenen Daten	28
7.	Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	29
8.	Kriterien für die Feststellung der Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden	29
9.	Datenschutzrechte	30
10.	Verpflichtung zur Bereitstellung und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten	30
11.	Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling	30
12.	Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21, Datenschutz-Grundverordnung	31
	Beitragstabellen	33
1.	Betreuungskosten für Kinder unter 3 Jahren in Krippenbetreuungen	33
2.	Regelung für Kinder ab 3 Jahren in Krippen und Kindergarten	34

3. Betreuungskosten für Kinder im Hort, schulische Betreuung und Kinder unter 3 Jahren in Kindergartenbetreuung	35
4. Betreuungskosten für schulische Betreuung ohne Mittagsverpflegung (mit Schulkantine)	36
5. Beiträge für gebuchte Zusatztage	38
6. Zusätzliche Verpflegungskosten wegen fehlender betreuungsfreier Zeit	38
7. Betreuungskosten für Ferien-Gastverträge	38
Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34	40
Wiederzulassung nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts	42
Übersicht ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG	43
Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.	43
Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kindertageseinrichtung erforderlich ist	43
Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist	44

Grußwort Gabriele Bischoff, Betriebsleiterin Kita Frankfurt



Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

ich freue mich, dass Sie sich für Kita Frankfurt zur Bildung und Betreuung Ihres Kindes entschieden haben.

Kita Frankfurt ist der städtische Träger für Kindertagesbetreuung mit derzeit fast 150 Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet. Der städtische Eigenbetrieb Kita Frankfurt hat sich 2009 neu aufgestellt und verfolgt konsequent seine Vision:

„Wir gestalten mit Kindern und ihren Familien gemeinsam eine inspirierende Stadt zum Leben und Lernen, in der wir Kinderrechte konsequent umsetzen.“

Kita Frankfurt verfolgt wichtige Leitziele um Frankfurter Kindern Bildungszugänge und eine gute Betreuung zu bieten. Kita Frankfurt möchte Eltern / Familien wohnortnah entlasten und unterstützen.

In den Einrichtungen wollen wir, gemeinsam mit Ihnen, die Kinder bestmöglich in die Zukunft begleiten, ihre Neugier wecken, aktiv ihre Beteiligung in der Gemeinschaft und ihr Selbstbewusstsein stärken. Auch möchten wir mit Ihnen als Sorgeberechtigten gut im Kontakt bleiben. Ihre wichtigsten Ansprechpartner:innen sind vor Ort in der Einrichtung, aber es stehen Ihnen auch Kolleg:innen in unserer Zentrale mit Rat und Tat zur Verfügung, wenn erforderlich.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute,
Herzliche Grüße!



**Gabriele Bischoff,
Betriebsleiterin**



Grußwort Elke Roulands, Leitung Pädagogik Kita Frankfurt



Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

Kita Frankfurt gestaltet die Umsetzung seiner Leitziele in engem Austausch und vertrauensvoller Kooperation mit den Familien des Kindes.

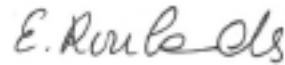
Mit Offenheit, Respekt und Anregung schaffen wir Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern, die allen Kindern einen guten Start in einen erfolgreichen Lebensweg eröffnen.

Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Ihrem Kind und unseren Fachkräften braucht Ihre aktive Begleitung und Unterstützung als Eltern.

Ich möchte Sie daher einladen:
Nutzen Sie vom ersten Tag an die Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern, die Ihnen in den Einrichtungen Kita Frankfurts geboten werden.

Unsere Einrichtungen verstehen sich als Orte der Begegnung und des Dialogs.

In diesem Sinne freue ich mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.
Herzliche Grüße!



**Elke Roulands,
Leitung Pädagogik**



Unsere Vision

Wir gestalten mit Kindern und ihren Familien gemeinsam eine inspirierende Stadt zum Leben und Lernen, in der wir Kinderrechte konsequent umsetzen



Unsere Mission

Bildung, Erziehung und Betreuung von Anfang an





Vertragsbedingungen

für die Betreuung von Kindern
in unseren Einrichtungen

1. Aufnahme

1.1 Aufnahme

Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in Frankfurt am Main haben, finden nach Maßgabe des Platzangebotes Aufnahme in den Einrichtungen des Betriebes Kita Frankfurt.

1.2 Kindesalter

In Kinderkrippen können Kinder in der Regel im Alter von acht Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. in altersübergreifenden Gruppen bis zur Einschulung betreut werden. In den Kindergartengruppen werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bzw. nach Maßgabe des Platzangebotes bis zum Schuleintritt aufgenommen. Ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit können Kinder in der Schulkinderbetreuung aufgenommen werden.

1.3 Platzvergabe

Die Platzvergabe in den Einrichtungen erfolgt nach dem gesamtstädtischen Verfahren zur Aufnahme von Kindern in Einrichtungen. Die Entscheidung für die Aufnahme des Kindes trifft die Leitung der Einrichtung auf Grundlage dieser Regelung. Alle stadtweiten Informationen zur

Aufnahme finden Sie im Internet unter www.kindernetfrankfurt.de.

1.4 HIV und Hepatitis

In den Einrichtungen des Betriebes Kita Frankfurt finden voraussichtlich auch Kinder Aufnahme, die Infektionsträger von HIV-Viren oder Hepatitis B- und C -Erregern sind, wenn das Kind keine Krankheitssymptome aufweist.

1.5 Attest und Impfungen

Für Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen, ist vor Aufnahme ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass

- keine Hinweise auf das Bestehen einer übertragbaren Krankheit gemäß §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen,
- das Kind Impfungen erhalten hat auf der Grundlage der jeweils geltenden öffentlichen Impfempfehlung besonders gegen Masern und
- keine ärztlichen Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Kinderzentren bestehen.

Sind keine Impfungen durch Elternwunsch erfolgt, werden die Personensorgeberechtigten von der Einrichtungsleitung auf die Internationale Humanitäre Sprechstunde im Frankfurter Amt für

Gesundheit hingewiesen. Dies wird im Betreuungsvertrag dokumentiert. Es können auch Kinder ohne vorliegenden empfohlenen Impfschutz aufgenommen werden.

Ausgenommen hiervon ist die Masernschutzimpfung. Sobald das Kind altersbedingt eine Masernschutzimpfung erhalten kann, ist diese nachzuweisen bzw. ein Attest über die Immunität oder dass dem Kind aus medizinischen Gründen keine Masernschutzimpfung verabreicht werden darf, vorzulegen. **Ohne den Nachweis oder ein entsprechendes Attest zum Masernschutz ist eine Aufnahme in die Krippe oder in den Kindergarten nicht möglich.**

Das Attest darf bei Aufnahme des Kindes nicht älter als eine Woche sein.

1.6 Masernimpfung

Für Kinder, die der Schulpflicht unterliegen, ist vor Aufnahme ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass

- das Kind komplett (2 mal) gegen Masern geimpft ist, oder
- das Kind gegen Masern immun ist, oder

- dem Kind aus medizinischen Gründen keine Masernschutzimpfung verabreicht werden darf.

1.7 Wechsel

Wechselt ein Kind von einer Einrichtung des Betriebes Kita Frankfurt in eine andere Einrichtung des Betriebes, dann muss jeweils ein neuer Erstbetreuungsvertrag abgeschlossen werden. Erfolgt innerhalb einer Einrichtung der Wechsel einer Betreuungsleistung, der Betreuungszeit, der Betreuungsart (Krippen-, Kindergarten-, Hort oder ESB-Gruppe) bzw. einer Sonderleistung, muss jeweils ein neuer Änderungsvertrag abgeschlossen werden. Dies gilt auch bei kombinierten Einrichtungen.

1.8 Vertragslaufzeit

Der Vertrag für die Betreuung in einer Kinderkrippe erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat (= dritter Geburtstag). Mit Zustimmung der Einrichtungsleitung kann eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses für einen Zeitraum, längstens bis zu sechs Monate über die Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgen.

2. Betrieb

2.1 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr entspricht dem gesetzlichen Schuljahr (01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres).

2.2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen variieren und sind der Übersicht über die Öffnungszeiten der Einrichtung (Aushang) zu entnehmen.

2.3 Standardleistungen

Der Betrieb Kita Frankfurt bietet folgende Standardleistungen im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung an:

Krippe und Kindergarten:

- Halbtagsplatz i.d.R. mit 4,5 Stunden Betreuungszeit
- 2/3 Platz i.d.R. mit 7 Stunden Betreuungszeit,
- Ganztagsplatz i.d.R. mit 9,5 Stunden Betreuungszeit.

Hort und ESB:

- Halbtagsplatz während der Schulzeit i.d.R. 3,5 Stunden, in den Ferien 5,5 Stunden

Betreuungszeit,

- 2/3 Platz während der Schulzeit i.d.R. 5,5 Stunden, in den Ferien 9,5 Stunden Betreuungszeit.

Darüber hinaus können je nach der Öffnungszeit der Einrichtung wahlweise Früh- bzw. Spätmodule als Betreuungszeit dazu gebucht werden. Die tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden darf dabei nicht überschritten werden.

2.4 Verpflegungspauschalen

Die buchbaren Verpflegungspauschalen orientieren sich an den Verpflegungsverträgen der Einrichtung. Bei Kita Frankfurt werden folgende Verpflegungspauschalen angeboten: Verpflegungspauschale A, Verpflegungspauschale S und Verpflegungspauschale G. Die jeweiligen Entgelte für die Verpflegungspauschale können Sie der Beitragstabelle auf unserer Homepage entnehmen.

2.5 Schließungszeiten

Die Schließungszeiten der Einrichtungen an maximal 25 Betreuungstagen im Jahr werden jährlich mit dem Elternbeirat abgestimmt und am Ende des vorhergehenden Kalenderjahres durch Aushang schriftlich bekannt gegeben.

2.6 Betreuungsfreie Zeit

(Betreuungsfreie Zeit – bei Wegfall der Sommerschließzeit) Wenn es in der Einrichtung keine Sommerschließzeit gibt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind an mindestens 15 Werktagen zusätzlich zur Schließzeit zwischen den Jahren (24.12. bis einschl. 01.01.), nicht in einer Einrichtung von Kita Frankfurt betreuen zu lassen. Diese betreuungsfreie Zeit kann auch wochenweise über das Kindergartenjahr verteilt werden. Hierunter sind keine krankheitsbedingten Abwesenheiten zu verstehen. Die Abwesenheitswochen sind vorher mit der Einrichtung abzustimmen.

Sollte es aus wichtigem Grund nicht möglich sein, das Kind an mindestens 15 Werktagen nicht in einer Einrichtung von Kita Frankfurt betreuen zu lassen, so müssen Sie pro angefangener Woche die zusätzlichen Verpflegungskosten an das Kinderzentrum zahlen.

Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Verpflegungspauschale entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Da es sich bei der Verpflegungspauschale um eine jahresbezogene Pauschale handelt, ist

diese auch während der wochenweisen Abwesenheit des Kindes zu zahlen (in Analogie zur Schließzeit).

2.7 Ausnahmefälle

In besonderen Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, dass das Betreuungsangebot der Einrichtung ganz oder teilweise ruht. Eine solche Ausnahmesituation liegt insbesondere vor,

- wenn eine Benutzung der Einrichtungsräume infolge plötzlich eingetretener, unvorhersehbarer Schäden (z.B. Brand, Unwetter oder Vandalismus) oder festgestellter schwerwiegender Mängel ausgeschlossen ist oder
- im Fall eines Streiks des Personals oder einer sonstigen Arbeitskämpfmaßnahme, auf die der Betrieb keinen Einfluss hat
- im Falle höherer Gewalt (z.B. Pandemie).

Solange das Betreuungsangebot der Einrichtung ruht, wird versucht, die Betreuung im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten in anderen Einrichtungen sicherzustellen, soweit entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht im Falle einer Erweiterten Schulischen Betreuung, dem Pakt für den Nach-

mittag oder anderen Formen der Ganztags schulbetreuung. In diesen Fällen sind die Elternentgelte weiter zu zahlen (siehe 5.5).

2.8 Einverständniserklärung

Sollen Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist zuvor durch die Personensorgeberechtigten eine **schriftliche** Einverständniserklärung zu erteilen. Für Kindergarten- und Schulkinder, die allein nach Hause gehen sollen, gilt entsprechendes.

2.9 Abwesenheitsgrund

Sollten Kinder die Einrichtung nicht besuchen, ist der Abwesenheitsgrund eines Kindes der Einrichtung spätestens am zweiten Tag bekannt zu geben.

Jede Erkrankung des Kindes und jede übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ist der Einrichtung unverzüglich zu melden. Für die Dauer der Erkrankung kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Näheres regelt das Infektionsschutzgesetz. Der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung kann nach

einer ansteckenden Krankheit nur zugestimmt werden, wenn für das Kind eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass eine Ansteckungsgefahr nicht oder nicht mehr besteht.

2.10 Beobachtungen

Das pädagogische Personal der Einrichtung kann von Fachleuten beraten und unterstützt werden. Zur Informationsgewinnung über die Entwicklung der Kinder und die Abläufe in den Betreuungsgruppen können bei Bedarf teilnehmende Beobachtungen in den Gruppen durch Mitarbeiter:innen von Fachdiensten u. ä. (Pädagog:innen und Psycholog:innen) erfolgen. Dies wird mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Vorfeld erörtert. Entsprechende Besuchstermine in einer Kindergruppe oder der Einrichtung zu allgemeinen Beobachtungszwecken und zur pädagogischen Intervention werden zuvor durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Einzelfallbezogene pädagogische, psychologische oder medizinische Untersuchungen von Kindern und therapeutische Maßnahmen finden nur dann statt, wenn sie zuvor mit den Personensorgeberechtigten vereinbart wurden.

2.11 Dokumentation

Zur Dokumentation der Entwicklung der Kinder werden für interne Zwecke Schriftstücke, Ton-, Foto- und Videomaterialien angefertigt. Eine Veröffentlichung bedarf ihrer gesonderten Genehmigung durch die Eltern, die Kita Frankfurt einholt.

2.12 Elternmitwirkung

Für die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Arbeit der Einrichtung gelten die Richtlinien zur Elternmitwirkung in den Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Haftung und Versicherung

3.1 Versicherung

Kinder, die eine Einrichtung des Betriebes Kita Frankfurt besuchen, sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben versichert.

3.2 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht von Kita Frankfurt beginnt mit der Anmeldung bei einer/einem pädagogischen Mitarbeiter:in in der Einrichtung des Kindes und endet, wenn das Kind in die Obhut der abholberechtigten Person übergeben wird oder sich in dessen Obhut befindet.

3.3 Haftung

Die Haftung von Kita Frankfurt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Verpflegung

4.1 Mittagessen

Sofern eine Betreuung mit Mittagessen angeboten und gewählt wird, ermächtigen die Personensorgeberechtigten Kita Frankfurt im Rahmen dieses Betreuungsvertrages unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zum Abschluss eines Verpflegungsvertrages mit dem von Kita Frankfurt im Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Betreuungsvertrages beauftragten Essensanbieter. Die Dauer des Verpflegungsvertrages richtet sich nach der Dauer des von Kita Frankfurt mit dem jeweiligen Essensanbieter abgeschlossenen Dienstleistungskonzessionsvertrags. Kita Frankfurt ist berechtigt, den Essensanbieter zu wechseln. Die Kita Frankfurt vorstehend unter der Befreiung der Beschränkungen des § 181 erteilte Vollmacht erstreckt sich in diesem Falle auch auf den Abschluss eines Verpflegungsvertrages mit einem neuen Essensanbieter. Der Verpflegungsvertrag zwischen den Eltern und dem neuen Essensanbieter gilt in diesem Fall mit der Beauftra-

gung des neuen Essensanbieters als abgeschlossen. Die Verpflegung in den Krippen erfolgt in der Regel vor Ort nach den jeweils für die Altersgruppe gültigen Qualitätskriterien.

4.2 Auswahl und Bestellung

Das Mittagessen wird von Kita Frankfurt im Namen und auf Rechnung der Personensorgeberechtigten ausgewählt und bestellt.

4.3 Verpflegungspauschale

Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt durch eine Verpflegungspauschale, die Kita Frankfurt den Personensorgeberechtigten in Rechnung stellt. Die Verpflegungspauschale beinhaltet den Menüpreis für Essen, Getränke sowie die anteiligen Kosten für die Bereitstellung. Die Verpflegungspauschale bezieht sich auf die durchschnittlichen jährlichen Betreuungszeiten abzüglich der max. 25 Schließtage.

4.4 Allergien und Unverträglichkeiten

Zur Berücksichtigung von Lebensmittelallergien und Lebensmittelunverträglichkeiten (Zöliakie, Laktoseintoleranz, etc.) ist ein Attest vorzulegen. Bis zur Vorlage eines Allergiepasses oder eines

vom Haus- oder Facharzt ausgestelltten Attestes ist eine Berücksichtigung nicht möglich.

4.5 Essen für Schulkinder

Schulkinder, die eine Schulische Betreuung besuchen, werden in der Regel über die jeweilige Schule mit einem Mittagessen versorgt. Das Anmelde- und Abrechnungsverfahren ist über die Schule zu erfragen.

5. Entgelt

5.1 Höhe des Entgelts

Die Höhe des zu zahlenden Entgelts für die Betreuung des Kindes (Betreuungsentgelt) richtet sich nach der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main beschlossenen jeweils gültigen Regelung. Die derzeit gültigen Entgelte der Stadt Frankfurt am Main für die pädagogische Betreuung sind der Anlage zu entnehmen.

Die derzeit gültigen monatlich zu zahlenden Verpflegungspauschalen (Essensgeld und/oder Getränkegeld) entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Änderungen werden den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

Kita Frankfurt verwaltet die Verpflegungspauschale treuhänderisch für die Personensorgeberechtigten und zahlt davon die Verpflegung.

5.2 Zahlung

Das Betreuungsentgelt sowie die Verpflegungspauschale ist kostenfrei für Kita Frankfurt bis zum 1. des laufenden Monats monatlich im Voraus auf die im Erstbetreuungsvertrag benannte Bankverbindung zu zahlen. Liegt dem Betrieb Kita Frankfurt keine Einzugsermächtigung vor, ist Kita Frankfurt berechtigt, entstandene Auslagen sowie evtl. Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Regelungen des BGB zu verlangen. Verzug tritt nach dem ersten Tag der Fälligkeit ein, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.

Das Gesamtentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

Eine Rückerstattung des eingezahlten Entgelts erfolgt nur in Ausnahmefällen, bzw. in besonderen Härtefällen auf schriftlich begründeten Antrag. Für ärztlich verordnete Abwesenheit außerhalb der Schließzeiten von einem Monat oder mehr kann bei unverzüglicher Abmeldung des Kindes die Verpflegungspauschale anteilig zurückerstattet werden. Für den Fall der Zahlung eines Minderbetrages ohne Zahlungsbestimmung wird die eingehende

Zahlung zunächst auf das Elternentgelt für die pädagogische Betreuung und evtl. Außenstände des Betriebes Kita Frankfurt aus der Vergangenheit verrechnet.

5.3 Kostenbeteiligung oder Übernahme

Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialrathaus einen Antrag auf Kostenbeteiligung oder Kostenübernahme nach § 90 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom 27. Dezember 2003 zu stellen. Dieser Antrag ist spätestens bis zum Ende des ersten Betreuungsmonats des Kindes bzw. innerhalb des ersten Monats nach Ablauf eines bereits bestehenden Übernahmebescheids zu stellen und durch Vorlage einer geeigneten Bescheinigung zu belegen. Geschieht dies nicht, ist das Entgelt bis zur Vorlage eines gültigen Kostenübernahmebescheides durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten. Bis zur Vorlage einer Stufenfestsetzung und ggf. einer Kostenübernahme erfolgt die vorläufige Festlegung des Elternentgelts mit dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform und der jeweiligen Betreuungszeit. Bei Vorlage des Frankfurt Pass bzw. eines ALG II Bescheides erfolgt die vorläufige Stufenfestsetzung in Stufe 4 für die Gültigkeitsdauer bzw. die Festlegungsfrist.

Bei späterer Antragstellung einer Kostenübernahme wird eine Wiedergewährung erst ab dem Monat der erneuten Antragstellung – und somit nicht rückwirkend – möglich. Bei einer Änderung des Einkommens müssen die Personensorgeberechtigten umgehend beim Stadtschulamt eine neue Stufenfestsetzung beantragen. Wird dies versäumt, tritt folgende Regelung in Kraft: Bei einem späteren Bekanntwerden eines höheren Einkommens erfolgt eine rückwirkende Stufenänderung (Höherstufung) und eine Nachforderung. Bei einem späteren Bekanntwerden eines niedrigeren Einkommens kann keine rückwirkende Stufenänderung (Herabstufung) erfolgen.

5.4 Vollstreckbarkeit von Forderungen

Forderungen der Stadt Frankfurt am Main aus diesem Vertrag können nach den Vorschriften der §§ 66ff des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I, S. 15) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt werden.

5.5 Ruhen des Betriebes

Beim Ruhen des Betriebes der Einrichtung in besonderen Ausnahmefällen (siehe Punkt 2.7) sind weiterhin die Elternentgelte zu zahlen.

6. Kündigung

6.1 Kündigungsfrist

Personensorgeberechtigte oder der Betrieb Kita Frankfurt können diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigungsfrist reduziert sich für die Personensorgeberechtigten auf einen Monat, wenn nach Vertragsende ein Wechsel in eine andere Kinderbetreuungseinrichtung von Kita Frankfurt erfolgt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.

6.2 Erneute Aufnahme

Wird der Betreuungsvertrag durch Kita Frankfurt gekündigt, so kann eine erneute Aufnahme des Kindes nur ausnahmsweise erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Betrieb Kita Frankfurt.

6.3 Fristlose Kündigung

Die Personensorgeberechtigten oder der Betrieb Kita Frankfurt können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Betrieb Kita Frankfurt liegt z.B. dann vor, wenn der Zahlungsrückstand einen Betrag in Höhe von zwei

monatlich zu zahlenden Elternentgelten übersteigt oder das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt.

6.4 Schriftform

Die Kündigung nach Ziffer 6.1 bedarf der Schriftform. Das Kündigen per E-Mail ist nicht möglich, da die Kündigung unterschrieben werden muss. Die Kündigung nach Ziffer 6.3 ist zusätzlich schriftlich zu begründen.

6.5 Kündigung des Verpflegungsvertrags

Sofern eine Verpflegungspauschale abgeschlossen wurde, gelten die Ziffern 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 entsprechend. Betreuungsvertrag und Verpflegungsvertrag können nur gemeinsam gekündigt werden. Mit der Kündigung des Betreuungsvertrags gilt automatisch auch der Verpflegungsvertrag zu den gleichen Bedingungen als gekündigt.

7. Allgemeine Vereinbarungen

7.1 Nebenabreden und Änderungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedür-

fen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

7.2 Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragsparteien so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten möglichst erreicht wird. Das Gleiche gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

8. Gerichtsstand

8.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.



Datenschutzhinweise für Personensorgeberechtigte

1. Allgemeines

Der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten ist für uns von besonderer Wichtigkeit und stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Sofern wir personenbezogene Daten von Ihnen erhalten, nutzen bzw. verarbeiten wir diese unter Beachtung der geltenden nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften. Durch die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) soll der einheitliche Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU insgesamt sichergestellt werden. Personenbezogene Daten in diesem Sinne sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu ihren Personen aufweisen bzw. aufweisen können. Mit den nachfolgenden Datenschutzhinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

2. Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragte:r

Kita Frankfurt, Die städtischen Kinderzentren
Zeil 5, 60313 Frankfurt
E-Mail: kitafrankfurt@stadt-frankfurt.de

Sie erreichen unseren
Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Frankfurt am Main
DER MAGISTRAT
Datenschutzbeauftragter
Referat Datenschutz und IT – Sicherheit
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main

3. Quelle der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen unter anderem in Ihrer Funktion als gesetzliche Vertreter Ihres Kindes und als Vertragspartner über das betreuungsbedürftige Kind erhalten. Des Weiteren verarbeiten wir – sollte dies für die Erbringung unserer Leistung erforderlich sein – personenbezogene Daten, die uns von anderen Stellen innerhalb der städtischen Kinderzentren oder von sonstigen Dritten berechtigt übermittelt werden.



4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Wir verarbeiten folgende Kategorien von personenbezogenen Daten: Grunddaten (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht), allgemeine Statistikmerkmale (z.B. Herkunft, Schulkind, Pflegekind), Erforderlichkeit von Eingliederungshilfen, Angaben zum Betreuungsplatz einschließlich gebuchter Sonderleistungen, Daten zu den Eltern und der Familie (z.B. Sorgeberechtigte, Geschwister, Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, Telefon- und Handynummer), Daten zu den ausstehenden und geleisteten Beiträgen, Daten zum allgemeinen Schriftverkehr, Gesundheitsdaten des Kindes (Krankheiten, Allergien, Medikamenteneinnahme, Impfstatus) Abhol- und Notfallkontakte sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

5. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der jeweils anwendbaren natio-

nalen und europäischen gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Dabei ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

5.1 Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine Einwilligung holen wir insbesondere in folgenden Fällen ein:

- Veröffentlichung meiner/ unserer Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse in Gruppen- und Elternlisten für alle Eltern der Einrichtung.
- Erlaubnis auf die Überprüfung nach Nissen und Läusen.
- Erlaubnis zur Teilnahme an Schwimmbadbesuchen.
- Erlaubnis für das Entfernen von Zecken.
- Foto- und Filmterlaubnis: Anfertigung von Fotos bei Alltagsgeschehen und Aktivitäten der Einrichtung zum Aushang innerhalb der Einrichtung; Fotoaufnahmen zur Entwicklungsdokumentation; Anfertigung von Fotos bei Alltagsgeschehen und Aktivitäten der Einrichtung zur Veröffentlichung auf der Webseite, in Druckme-

- dien, auf Flyern, Prospekten, Infobroschüren und den Social-Media-Kanälen von Kita Frankfurt.
- Erlaubnis für die Veröffentlichung von Fotos von besonderen Ereignissen in den Medien (Printmedien und Online-Auftritt).
 - Erlaubnis über die Berechtigung Dritter zur Abholung des Kindes.
 - Erklärung über die Berechtigung alleine oder begleitet nach Hause zu gehen.
 - Weitergabe und Austausch von Sozialdaten mit den zuständigen Lehrkräften der Grundschule zur Einordnung des Entwicklungsstandes und -prozesses des Kindes; ggf. Einbeziehung anderer schulischer und außerschulischer Dienste und Institutionen im Hinblick auf die schulischen Belange des Kindes.
 - Einwilligung zur Einziehung von Zahlungen von einem Bankkonto.
 - Zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Kinder (Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 a DSGVO).
 - Zur Verarbeitung der Daten für eine Medikamentengabe bei chronisch kranken Kindern

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen,

die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

5.2 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Um unseren vertraglichen Pflichten im Rahmen der Betreuung nachzukommen oder auch zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z.B. Maßnahmen vor Abschluss eines Erstbetreuungsvertrages), die auf Anfrage erfolgen, verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertrages. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich in erster Linie aus der konkreten Vertragsbeziehung. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

5.3 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Kita Frankfurt unterliegt unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen (z.B. handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften nach Handelsgesetzbuch und Abgabenordnung).

Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

5.4 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Verhinderung, Aufklärung bzw. Prävention bei Straftaten,
- Prüfung und Sicherstellung der Datenkonsistenz
- Sicherstellung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.

6. Kategorien von Empfänger:innen der personenbezogenen Daten

Innerhalb von Kita Frankfurt sind die Stellen zugriffsberechtigt, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Zudem gehören andere städtische Einrichtungen zu den Empfängern, sofern dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder

aber zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten notwendig ist.

Kita Frankfurt lässt außerdem einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und datenschutzkonform beauftragte Dienstleistende ausführen, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Dies sind Unternehmen u.a. in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Zahlungsverkehr, Druckdienstleister, Abrechnung, Inkasso und Beratung, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen heranziehen. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an weitere Empfänger dürfen wir Informationen über Sie nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, Sie eingewilligt haben oder wir zur Weitergabe befugt sind.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, können Empfänger personenbezogener Daten u.a. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,
- Andere Unternehmen oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln,

Weiterhin können auch andere Stellen Datenempfänger sein, sofern Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

7. Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln

Eine aktive Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

8. Kriterien für die Festlegung der Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Kriterien zur Festlegung der Dauer der Speicherung bemessen sich nach Ende des Zwecks und anschließender gesetzlicher Aufbewahrungsfrist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete und ggf. eingeschränkte Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Han-

delsgesetzbuch (HGB) und die Abgabenordnung (AO). Danach sind die Aufbewahrungs- bzw. Dokumentationsfristen auf bis zu 10 Jahre vorgegeben.

- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre, unter besonderen Umständen allerdings bis zu 30 Jahre.

9. Datenschutzrechte

Jede/r Betroffene hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG). Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie

jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

10. Verpflichtung zur Bereitstellung und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Rechtsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Durchführung des Erstbetreuungsvertrages und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

11. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatische Entscheidungsfindung gemäß

Artikel 22 DSGVO und auch ein Profiling findet nicht statt. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

12. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

12.1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte

und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

12.2 Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Stadt Frankfurt am Main
DER MAGISTRAT
Datenschutzbeauftragter
Referat Datenschutz und IT – Sicherheit
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main



Beitragstabellen für Betreuungskosten*

*Die aktuell gültigen Verpflegungspauschalen finden Sie auf unserer Homepage. Diese müssen zusätzlich zu den Betreuungskosten je nach Betreuungsvertrag gezahlt werden.

Betreuungskosten für Kinder unter 3 Jahren in Krippenbetreuungen/Geschwisterermäßigung

ohne Geschwister- ermäßigung		Ganztagsbetreuung	Zweidrittelbetreuung	Halbtagsbetreuung
	Betreuungstage pro Woche	Betreuung*	Betreuung*	Betreuung*
	5 Tage	198,00 €	158,00 €	138,00 €
	4 Tage	158,00 €	127,00 €	110,00 €
	3 Tage	119,00 €	95,00 €	83,00 €
	2 Tage	79,00 €	63,00 €	55,00 €
mit Geschwister- ermäßigung für 2 Kinder		Ganztagsbetreuung	Zweidrittelbetreuung	Halbtagsbetreuung
	Betreuungstage pro Woche	Betreuung*	Betreuung*	Betreuung*
	5 Tage	158,00 €	127,00 €	110,00 €
	4 Tage	127,00 €	101,00 €	88,00 €
	3 Tage	95,00 €	76,00 €	66,00 €
	2 Tage	63,00 €	51,00 €	44,00 €
mit Geschwister- ermäßigung für 3 und mehr Kinder		Ganztagsbetreuung	Zweidrittelbetreuung	Halbtagsbetreuung
	Betreuungstage pro Woche	Betreuung*	Betreuung*	Betreuung*
	5 Tage	119,00 €	95,00 €	83,00 €
	4 Tage	95,00 €	76,00 €	66,00 €
	3 Tage	71,00 €	57,00 €	50,00 €
	2 Tage	48,00 €	38,00 €	33,00 €

* zuzüglich der Verpflegungspauschale. Die aktuellen Verpflegungspauschalen entnehmen Sie bitte der Homepage.

Regelung für Kinder ab 3 Jahren in Krippen und Kindergarten

Seit 01.08.2018 werden für Kinder ab dem 1. eines Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt keine Elternentgelte erhoben. Die Entgeltfreiheit gilt für die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungsdauer (halbtags, zweidrittel, ganztags).

Ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz wird durch diese Regelung nicht geschaffen, die Betreuungszeit richtet sich wie bisher nach dem Bedarf der Eltern und den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Die Verpflegungspauschalen bleiben von dieser Regelung unberührt und sind weiterhin zu bezahlen.



Betreuungsentgelte
ab dem 01.01.2022

Betreuungskosten für Kinder im Hort, schulische Betreuung und Kinder unter 3 Jahren in Kindergartenbetreuung

ohne Geschwister- ermäßigung			Ganztagsbetreuung	Zweidrittelbetreuung/ESB I	Halbtagsbetreuung/Hort Modul/ESB II
	Beitrag	Stufe	Betreuung*	Betreuung*	Betreuung*
	1	über 49.100 €	148,00 €	118,00 €	104,00 €
	2	bis 49.100 €	111,00 €	89,00 €	78,00 €
	3	bis 36.900 €	77,00 €	62,00 €	54,00 €
	4	bis 24.600 €	48,00 €	38,00 €	34,00 €
mit Geschwister- ermäßigung für 2 Kinder			Ganztagsbetreuung	Zweidrittelbetreuung/ESB I	Halbtagsbetreuung/Hort Modul/ESB II
	Beitrag	Stufe	Betreuung*	Betreuung*	Betreuung*
	1	über 49.100 €	118,00 €	94,00 €	83,00 €
	2	bis 49.100 €	89,00 €	71,00 €	62,00 €
	3	bis 36.900 €	62,00 €	50,00 €	43,00 €
	4	bis 24.600 €	38,00 €	30,00 €	27,00 €
mit Geschwister- ermäßigung für 3 und mehr Kinder			Ganztagsbetreuung	Zweidrittelbetreuung/ESB I	Halbtagsbetreuung/Hort Modul/ESB II
	Beitrag	Stufe	Betreuung*	Betreuung*	Betreuung*
	1	über 49.100 €	89,00 €	71,00 €	62,00 €
	2	bis 49.100 €	67,00 €	53,00 €	47,00 €
	3	bis 36.900 €	46,00 €	37,00 €	32,00 €
	4	bis 24.600 €	29,00 €	23,00 €	20,00 €

* zuzüglich der Verpflegungspauschale. Die aktuellen Verpflegungspauschalen entnehmen Sie bitte der Homepage.



Betreuungskosten für schulische Betreuung ohne Mittagsverpflegung (mit Schulkantine)

ohne Geschwister- ermäßigung			Zweidrittelbetreuung ESB I	Halbtagsbetreuung ESB II
Beitrag Stufe		Jahresbrutto- einkommen	Betreuung*	Betreuung*
1	über	49.100 €	118,00 €	104,00 €
2	bis	49.100 €	89,00 €	78,00 €
3	bis	36.900 €	62,00 €	54,00 €
4	bis	24.600 €	38,00 €	34,00 €

mit Geschwister- ermäßigung für 2 Kinder			Zweidrittelbetreuung ESB I	Halbtagsbetreuung ESB II
Beitrag Stufe		Jahresbrutto- einkommen	Betreuung*	Betreuung*
1	über	49.100 €	94,00 €	83,00 €
2	bis	49.100 €	71,00 €	62,00 €
3	bis	36.900 €	50,00 €	43,00 €
4	bis	24.600 €	30,00 €	27,00 €

mit Geschwister- ermäßigung für 3 und mehr Kinder			Zweidrittelbetreuung ESB I	Halbtagsbetreuung ESB II
Beitrag Stufe		Jahresbrutto- einkommen	Betreuung*	Betreuung*
1	über	49.100 €	71,00 €	62,00 €
2	bis	49.100 €	53,00 €	47,00 €
3	bis	36.900 €	37,00 €	32,00 €
4	bis	24.600 €	23,00 €	20,00 €

* zuzüglich der Verpflegungspauschale. Die aktuellen Verpflegungspauschalen entnehmen Sie bitte der Homepage.





Beiträge für gebuchte Zusatztage

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Je Zusatztage*	7,53 €	5,68 €	3,98 €	2,53 €

* zuzüglich der Verpflegungskosten. Die aktuellen Verpflegungskosten entnehmen Sie bitte der Homepage.

Betreuungskosten für Ferien-Gastverträge

	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
Betreuung*	75 €	150 €	225 €

* zuzüglich der Verpflegungskosten. Die aktuellen Verpflegungskosten entnehmen Sie bitte der Homepage.





Mitteilungspflicht

der Eltern und sonstiger
Sorgeberechtigter gemäß § 34

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigten,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit aus Tabelle 1 hat, darf es die Einrichtung so lange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht (§34 (1) IfSG). Bei bestimmten Krankheiten muss uns ein Attest vorgelegt werden. Siehe dazu „Wiederzulassung nach Empfehlung des Robert-Koch-Instituts“
- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom

Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.

- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte die Leitung der Einrichtung, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.



Wiederzulassung* nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich	Wiederzulassung erfolgt nach
Skabies (Krätze)		Zeit nach Krankheitsbeginn
Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	Hepatitis A	7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome
Tuberkulose	Masern	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags
Diphtherie	Mumps	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse
EHEC** - Enteritis (**Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien)	Windpocken	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen
Shigellose		Zeit nach Beginn einer durchgeführten Antibiotikabehandlung
Cholera	Keuchhusten	5 Tage
Typhus	Scharlach	24 Stunden
Paratyphus	Streptokokkenangina	24 Stunden
Poliomyelitis	Kopflausbefall	Nach medizinischer Kopfwäsche
Pest		Zeit nach Abklingen bestimmter Symptome
VHF (virales hämorrhagisches Fieber)	Akute Gastroenteritis	2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
	Meningitis	Nach Abklingen der Symptome

Übersicht ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien
- Durchfallerkrankung
(ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung
(Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien
- Impetigo contagiosa
(ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Masern
- Mumps

- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
- Shigellose (Ruhr)
- Skabies (Krätze)
- offene Tuberkulose der Lunge
- Typhus
- Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
- Windpocken
- Kopflausbefall

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kindertageseinrichtung erforderlich ist:

- Cholera-Vibrionen
- Diphtherie-Bakterien

- EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)
- Paratyphus-Salmonellen
- Ruhrerreger (Shigellen)
- Typhus-Salmonellen

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien
- (enterohämorrhagische Escherichia coli)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien



- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Shigellose (Ruhr)
- offene Tuberkulose der Lunge
- Typhus
- Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E





Herausgegeben von
Kita Frankfurt, Zeil 5, 60313 Frankfurt

Redaktion
Sven Becker, Leiter der Stabsstelle
„Administration, Statistik & Monitoring der
Betriebsdaten aus NH-Kita“
Gabriele Bischoff, Betriebsleitung

Konzept & Gestaltung
Visions2Form, Berlin

Fotos
Kita Frankfurt, Ralf Riehl,
Wolfgang Uhlig: mail@wolfganguhlig.de

V.i.S.d.P. Gabriele Bischoff, Kita Frankfurt,
Zeil 5, 60313 Frankfurt

© 2023 Stadt Frankfurt am Main. Nachdruck oder
Vervielfältigung nur mit Genehmigung möglich.



kita
frank
furt

Gemeinsam leben lernen

Eigenbetrieb der

STADT  FRANKFURT AM MAIN

kitakrippe

kitakindergarten

kitahort

kitabetreuung an schulen

kitabildungsnetz

